

06.11.90

In - AS - G**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung
einer unselbständigen Erwerbstätigkeit
(Arbeitsaufenthalteverordnung - AAV)

A. Zielsetzung

Auch nach der Neuregelung des Ausländerrechts soll an dem seit 1973 geltenden Anwerbestopp konsequent festgehalten werden. Im Interesse der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, aber auch der auswärtigen Kulturpolitik sind jedoch auch künftig für bestimmte Beschäftigungen und für besondere Personengruppen Ausnahmen erforderlich. Zur Regelung des Anwerbestopps sieht § 10 des neuen Ausländergesetzes vor, daß Aufenthaltsgenehmigungen für unselbständige Erwerbstätigkeiten von mehr als drei Monaten nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erteilt werden dürfen.

B. Lösung

Durch Erlaß einer Verordnung nach § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes werden der Grundsatz und die Ausnahmen von dem Grundsatz geregelt, daß keine Aufenthaltsgenehmigungen für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten erteilt werden dürfen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 797/90

06.11.90

In - AS - G

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung
einer unselbständigen Erwerbstätigkeit
(Arbeitsaufenthalteverordnung - AAV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (332) - 200 23 - Au 118/90

Bonn, den 6. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

**Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur
Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit
(Arbeitsaufenthaltsverordnung - AAV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

W. J. Turner

Verordnung
über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung
einer unselbständigen Erwerbstätigkeit
(Arbeitsaufenthalteverordnung - AAV)
Vom 1990

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1 Grundsatz

Ausländern darf für die Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet von mehr als drei Monaten eine Aufenthaltsgenehmigung nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und nur dann erteilt werden, wenn eine erforderliche Arbeitserlaubnis und eine sonstige erforderliche Berufsausübungserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt sind.

§ 2 Aufenthaltsbewilligung zur Aus- oder Weiterbildung

(1) Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden

1. Absolventen von deutschen oder ausländischen Hoch- und Fachhochschulen, die an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten oder in sonstigen zur Aus- und Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen überwiegend zu ihrer Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden,
2. Fach- und Führungskräften (Regierungspraktikanten), die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, für die Dauer des Stipendiums,
3. Aus- und Weiterzubildenden mit deutscher oder ausländischer Hochschul- oder Fachhochschulreife, die nachweislich im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft ausgebildet werden,
4. sonstigen Aus- und Weiterzubildenden, die nachweislich im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans tätig werden, soweit an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungspolitisches Interesse besteht oder soweit eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist.

(2) Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens einem Jahr verlängert werden

1. Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet im Ausland beschäftigt und durch eine vorübergehende Beschäftigung im Bundesgebiet eingearbeitet werden,

2. Fachkräften zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden,
3. Ausländern, die zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen oder zur Abwicklung solcher Verträge im Bundesgebiet tätig werden,
4. Ausländern unter 25 Jahren für eine Au-pair-Beschäftigung in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.

(3) Eine Aufenthaltbewilligung kann erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens 18 Monaten verlängert werden

1. Gastarbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung,
2. Ausländern, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zur Einführung in die Geschäftspraxis oder Arbeitsweise des deutschen Geschäftspartners von diesem vorübergehend beschäftigt werden.

(4) Eine Aufenthaltbewilligung kann erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens zwei Jahren verlängert werden

1. Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen, die im Anschluß an ihre Ausbildung eine praktische Tätigkeit zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines fachbezogenen Praktikums nach Plan ableisten,

2. Fach- und Führungskräften, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund von Vereinbarungen von Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft zu ihrer Aus- oder Weiterbildung vorübergehend in Unternehmen oder Verbänden mit Sitz im Bundesgebiet beschäftigt werden.

(5) Die Aufenthaltsbewilligung kann über die in den Absätzen 2 bis 4 bestimmte Gesamtgeltungsdauer hinaus verlängert werden, soweit es in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen oder soweit für die Aus- oder Weiterbildung eine längere Dauer gesetzlich bestimmt ist.

(6) Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung sind auch eine Fortbildung und eine Umschulung.

§ 3 Aufenthaltsbewilligung für Werkvertragsarbeitnehmer

(1) Ausländern, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrerer bestimmter Werkverträge beschäftigt werden, kann eine Aufenthaltsbewilligung bis zur Vollendung des oder der Werke erteilt werden. Die Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung darf die in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehene Beschäftigungsdauer nicht überschreiten.

(2) Soll der Ausländer erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden, darf ihm eine Aufenthaltsbewilligung nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsbewilligung. Der in Satz 1 bezeichnete Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt war.

8

§ 4 Aufenthaltserlaubnis für zeitlich begrenzte Arbeitsaufenthalte

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden für die Beschäftigung als nichtdienstliches Hauspersonal von Bediensteten einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung. Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht über die Dauer der Beschäftigung hinaus verlängert werden.

(2) Lehrkräften kann zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen unter deutscher Schulaufsicht oder außerhalb solcher Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens fünf Jahren verlängert werden.

(3) Lehrkräften und Lektoren kann zur Sprachvermittlung an Hochschulen im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens fünf Jahren verlängert werden.

(4) Spezialitätenköchen kann für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von längstens drei Jahren verlängert werden, sofern sie ihre fachliche Qualifikation durch eine erfolgreich abgeschlossene Kochausbildung nachweisen und Staatsangehörige des Landes sind, auf dessen Küche das Restaurant spezialisiert ist. Eine praktische Kochausbildung von weniger als zwei Jahren genügt nur, wenn der Ausländer zusätzlich über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt. Als fachliche Qualifikation kann im Einzelfall auch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Koch anerkannt werden.

(5) Einem Ausländer darf für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 2 bis 4 eine Aufenthaltserlaubnis nicht vor Ablauf von drei Jahren seit seiner Ausreise erteilt werden.

(6) Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 und von Absatz 2 kann einer Lehrkraft an einer Schule unter deutscher Schulaufsicht die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der Vorschriften des Ausländergesetzes verlängert und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden, wenn die Lehrkraft auf Dauer beschäftigt werden soll und die für die Schulaufsicht oberste Landesbehörde feststellt, daß daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungen

Eine Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden

1. Wissenschaftlern für eine Beschäftigung in Forschung und Lehre, sofern wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht,
2. Fachkräften, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, sofern an ihrer Beschäftigung wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht,
3. leitenden Angestellten und Spezialisten eines im Bundesgebiet ansässigen Unternehmens mit Hauptsitz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, für eine Tätigkeit in diesem Unternehmen; als Spezialisten sind nur Personen anzusehen, die über eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen,
4. leitenden Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen,
5. Fachkräften, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen,

6. Seelsorgern, die ihre fachliche Qualifikation durch Absolvierung eines anerkannten Ausbildungsganges erworben haben und nachweislich die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten besitzen, wenn sie in der Seelsorge für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und dafür ein örtliches Bedürfnis besteht,
7. Ordensangehörigen, die im Pflegedienst oder in der Sozialarbeit tätig werden,
8. Krankenschwestern und -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern sowie Altenpflegern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen; Pflegekräften aus außereuropäischen Staaten nur, sofern sie bereits früher im Bundesgebiet als solche beschäftigt waren oder deutscher Abstammung sind,
9. Künstlern und Artisten sowie ihrem Hilfspersonal,
10. Berufssportlern und -trainern, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist, sofern der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation oder ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt und wenn der jeweilige Verein ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zahlt.

§ 6 Aufenthaltsgenehmigung für arbeitserlaubnisfreie
Beschäftigungen

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltsgenehmigung für die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden, für die er keiner Arbeitserlaubnis bedarf. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen.

(2) Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland hat,
2. der Ausländer in einer diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung oder im Haushalt eines Bediensteten einer solchen Vertretung beschäftigt wird,
3. der Ausländer nur zeitlich befristet beschäftigt wird oder
4. die Tätigkeit ganz oder überwiegend außerhalb des Bundesgebiets, insbesondere an Bord eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, ausgeübt wird.

§ 7 Zwischenstaatliche Vereinbarungen

(1) Einem Ausländer kann auf der Grundlage einer zweiseitigen zwischenstaatlichen Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, eine Aufenthaltsgenehmigung auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 6 genannten unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

(2) Soweit in der zwischenstaatlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Gesamtgeltungsdauer der Aufenthaltsgenehmigung längstens fünf Jahre. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung ist ausgeschlossen.

§ 8 Aufenthaltsgenehmigung in Ausnahmefällen

Einem Ausländer darf in einem begründeten Ausnahmefall eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle jeweils im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse seine Beschäftigung erfordert.

§ 9 Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten

Staatsangehörigen der folgenden Staaten kann abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden:

Andorra
Australien
Finnland
Island
Israel
Japan
Kanada
Liechtenstein
Malta
Monaco
Neuseeland
Norwegen
Österreich
San Marino
Schweden
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika
Zypern.

§ 10 Aufenthaltsgenehmigung für deutsche Volkszugehörige

Deutschen Volkszugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen, sowie ehemaligen Deutschen und Kindern ehemaliger Deutscher, sofern sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, kann abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Einem Ausländer, der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mehr als acht Jahren als Lehrkraft oder Lektor oder seit mehr als fünf Jahren als Spezialitätenkoch rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, kann die Aufenthaltsgenehmigung abweichend von § 4 Abs. 2 bis 4 und 6 nach Maßgabe der Vorschriften des Ausländergesetzes erteilt und verlängert werden.

(2) Werkvertragsarbeitnehmern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung seit mehr als acht Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kann abweichend von § 3 Abs. 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis und eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.

(3) Ausländern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Deutschen Demokratischen Republik als Arbeitnehmer im Bundesgebiet aufhalten, wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Die Aufenthaltsbewilligung kann bis zu der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschäftigungsdauer verlängert werden, auch soweit dem Ausländer die Ausübung einer anderen als der in der zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehenen Beschäftigung erlaubt wird. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(§ 11)

(4) Auf die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung von Ausländern, denen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis erteilt worden ist, und die keinen Ausnahmestatbestand nach den §§ 2 bis 10 erfüllen, finden die Vorschriften des Ausländergesetzes Anwendung.

(5) Portugiesischen und spanischen Staatsangehörigen kann bis zum 31. Dezember 1992 abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Aufenthaltsgenehmigung zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

§ 10 des neuen Ausländergesetzes schreibt den seit 1973 geltenden Anwerbestopp gesetzlich fest. Aufenthaltsgenehmigungen für mehr als drei Monate zur Ausübung einer un-selbständigen Erwerbstätigkeit dürfen nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erteilt werden.

Diese Rechtsverordnung gilt von vornherein nicht für

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen, die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen,
- Ausländer, denen als Wiederkehrer nach § 16 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
- Ausländer, denen nach den §§ 17 ff., 29 AuslG eine Aufenthaltsgenehmigung zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen oder mit einem Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird,
- Ausländer, die als Familienangehörige eine nach den §§ 17 ff. AuslG erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen und die Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach den §§ 19, 21 AuslG erfüllen,
- Ausländer, denen für einen anderen Zweck als die Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, solange dieser andere Aufenthaltswitzweck fortbesteht,
- Ausländer, denen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, sowie
- Asylberechtigte und sonstige Ausländer, die einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besitzen.

Für die im ersten Anstrich genannten Staatsangehörigen der EG-Staaten und ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen gilt die Verordnung nicht, weil das Europäische Gemeinschaftsrecht Vorrang vor dem nationalen Ausländerrecht hat. Für die anderen genannten Ausländer gilt sie nicht, weil ihnen der Aufenthalt für einen anderen Zweck erlaubt wird, wobei es nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall der Ausländer subjektiv auch deshalb ins Bundesgebiet kommt, um hier zu arbeiten.

Im übrigen gilt die Verordnung jedoch nicht nur für Ausländer, die erst in das Bundesgebiet einreisen wollen, um hier eine Arbeit aufzunehmen, sondern auch für diejenigen Ausländer, die sich bereits erlaubt oder unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten (z. B. Studenten, Asylbewerber, Ausländer mit Duldung) und nunmehr als Arbeitnehmer bleiben wollen.

Die Verordnung gilt ferner auch für diejenigen Ausländer, denen bereits vor dem 1. Januar 1991 der Aufenthalt zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erlaubt wurde. Ihr aufenthaltsrechtlicher Status wird jedoch nicht verschlechtert, weil die Verordnung keine neuen zeitlichen Beschränkungen enthält und zudem für sog. Altfälle Übergangsvorschriften vorsieht.

Die Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 2 AuslG ist nicht auf die Regelung von Aufenthaltsgenehmigungen für Arbeitsaufenthalte von mehr als drei Monaten beschränkt. Es könnten vielmehr auch "die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit" bis zu drei Monaten geregelt werden. Gleichwohl sieht der Entwurf hiervon

ab. Deshalb übernimmt er nicht die Nr. 2.19 des bisherigen Katalogs, wonach Schülern weiterführender Schulen und Studierenden von Hoch- und Fachhochschulen des Auslands der Aufenthalt zur Aufnahme einer Ferienarbeit erlaubt werden darf. Denn diese Beschäftigungen sind ohnehin auf jeweils längstens drei Monate begrenzt. Ebenso wenig regelt der Entwurf deshalb die Saisonbeschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Danach können Aufenthaltsgenehmigungen für Beschäftigungen bis zu drei Monaten auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 AuslG nach Ermessen erteilt werden. Soweit bundeseinheitliche Regelungen erforderlich sind, bleiben sie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10 Abs. 1 AuslG überlassen.

Der Entwurf regelt die Ausnahmen vom Anwerbestopp in enger Anlehnung an den bisherigen zwischen Bund und Ländern abgestimmten Ausnahmekatalog. Da jedoch die Regelung durch Verordnung starrer ist als die bisherige Regelung durch Verwaltungsvorschriften der Länder und insbesondere Ausnahmen im Ermessenswege ausschließt, enthält der Entwurf zusätzliche Ausnahmeklauseln.

Abweichend vom bisherigen Ausnahmekatalog enthält der Entwurf keine Vorschrift mehr über die Wiederkehr von Ausländern, deren Aufenthaltsgenehmigung während einer Wehrdienstleistung im Herkunftsland abgelaufen ist. Denn einer solchen Vorschrift bedarf es nicht. Entweder ist dem Ausländer auf der Grundlage der Verordnung der Aufenthalt als Arbeitnehmer erlaubt worden, dann ist über seine Wiederkehr ebenfalls nach den Vorschriften der Verordnung zu entscheiden. Oder der Ausländer unterfiel vor seiner Aus-

reise nicht der Verordnung, dann sind die Rechtsgrundlagen seines bisherigen Aufenthalts auch für seine Wiederkehr maßgebend.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu § 1

Die Regelung entspricht Nr. 1 des bisherigen Ausnahmekatalogs, ergänzt um die generelle - im bisherigen Katalog nur in Nr. 3 genannte - Erteilungsvoraussetzung, daß eine erforderliche Arbeits- oder sonstige Berufsausübungserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt ist.

Zu § 2

Die in dieser Vorschrift zusammengefaßten Beschäftigungen erfordern wegen ihres Aus- oder Weiterbildungscharakters ihrer Natur nach von vornherein nur einen zeitlich begrenzten Aufenthalt. Gem. § 28 Abs. 1 AuslG kommt daher nur die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Betracht.

Absatz 1: Nr. 1 entspricht der Nr. 2.13 des bisherigen Katalogs. Abweichend soll aber künftig auch Ärzten, Zahn- und Tierärzten nur noch nach dieser Vorschrift eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Die Nr. 2.5 des bisherigen Katalogs, die generell eine Ausnahme für diesen Personenkreis zuließ, ist im Entwurf nicht übernommen.

Die Ausnahmemöglichkeit ist nicht mehr auf bestimmte Aus- und Weiterbildungsstätten beschränkt, sondern auf alle zugelassenen Einrichtungen ausgedehnt worden. Dazu gehören z. B. Krankenhäuser und auch Apotheken.

Nr. 2 entspricht Nr. 2.16 des bisherigen Katalogs.

Nrn. 3 und 4 entsprechen Nr. 2.15 des bisherigen Katalogs. Nr. 3 erfordert nicht die deutsche Hochschul- oder Fachhochschulreife, vielmehr genügt die ausländische. Entfallen ist in Nr. 4 der bisherige Ausschluß von Ausbildungen in Heilhilfsberufen. Neu zugelassen wird eine Ausbildung, soweit allgemein - wie etwa im Hotelfach - eine internationale Ausbildung üblich ist.

Absatz 2: Nrn. 1 und 2 sind neu aufgenommen worden. Die Notwendigkeit für diese Ausnahmen hat sich in der Praxis ergeben.

Nr. 3 entspricht Nr. 2.4 des bisherigen Katalogs mit der Maßgabe, daß nunmehr auch für diese Beschäftigungen die Höchstdauer von einem Jahr festgelegt wird.

Nr. 4 entspricht Nr. 2.18 des bisherigen Katalogs. Um jedoch Mißbräuchen zu begegnen, ist die Altersgrenze von 25 Jahren festgelegt worden.

Absatz 3: Nr. 1 entspricht Nr. 2.17 des bisherigen Katalogs.

Nr. 2 entspricht Nr. 2.3 des bisherigen Katalogs. Allerdings hat es sich als notwendig erwiesen, die maximale Beschäftigungsdauer von 12 auf 18 Monate heraufzusetzen.

Absatz 4: Nr. 1 entspricht Nr. 2.14 des bisherigen Katalogs mit der Maßgabe, daß die maximale Beschäftigungsdauer von einem auf zwei Jahre heraufgesetzt ist.

Nr. 2 ist neu in den Katalog aufgenommen. Die Notwendigkeit dieser Ausnahme hat sich in jüngster Zeit bei dem von den RGW-Staaten angestrebten Übergang zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung gezeigt. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen der deutschen Wirtschaft sind insbesondere die Industrie- und Handels- sowie die Handwerkskammern.

Absatz 5 ist notwendig, um gesetzliche Ausbildungsbestimmungen und auch solche zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfüllen zu können, die nicht im Wege eines Zustimmungsgesetzes nach Artikel 59 GG ratifiziert worden sind.

Absatz 6 stellt klar, daß die AAV den Begriff der Weiterbildung in einem umfassenden Sinne gebraucht.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht Nr. 2.12 des bisherigen Katalogs. Die in Absatz 2 vorgesehene Karenzzeit für eine erneute Einreise und Beschäftigung als Werkvertragsarbeitnehmer entspricht der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Praxis für das bisherige Recht.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt ebenfalls zeitlich begrenzte Beschäftigungen. Aber diese Befristung folgt nicht bereits aus der Natur der Beschäftigung. Deshalb kann keine Aufenthaltserlaubnisbewilligung, es muß vielmehr eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Absatz 1: Der in dieser Vorschrift genannte Personenkreis ist nach bisherigem Recht (§ 49 Abs. 2 AuslG 1965) in der Regel vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit. Im neuen Ausländerrecht wird diese Befreiung jedoch auf das international allgemein Übliche beschränkt. Die entsprechenden Arbeitsaufenthalte sollen jedoch nicht nach den Grundsätzen des Anwerbestopps ausgeschlossen werden. Deshalb ist ein entsprechender Ausnahmetatbestand erforderlich. Eine Aufenthaltsverfestigung kommt jedoch nicht in Betracht, weil eine Eingliederung in die deutsche Gesellschaft gerade nicht erfolgt.

Absatz 2 entspricht der Nr. 2.6 des bisherigen Katalogs. Die Höchstdauer der Beschäftigung von Lehrkräften ist bisher nicht im Ausnahmekatalog selbst geregelt, sondern wird im bisherigen Katalog in Nr. 5.2 lediglich vorausgesetzt. Absatz 3 ist neu eingefügt.

Absatz 4 entspricht der Nr. 2.11 des bisherigen Katalogs.

Absatz 5: Die Vorschrift ist in Anlehnung an die für Werkvertragsarbeitnehmer geltende Regelung zur Klarstellung eingefügt worden. Sie soll gewährleisten, daß die zeitlichen Aufenthaltsbeschränkungen nicht unterlaufen werden.

Absatz 6: Der Ausschluß der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung (d.h. unbefristete Aufenthaltserlaubnis und/oder Aufenthaltsberechtigung) ist in Nr. 5 des bisherigen Katalogs geregelt.

Zu § 5

Die in dieser Vorschrift zusammengefaßten Beschäftigungen eröffnen den betreffenden Ausländern auch die Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung nach den §§ 24, 27 AuslG.

Nr. 1 entspricht Nr. 2.1 des bisherigen Ausnahmekatalogs in bezug auf die Wissenschaftler.

Nr. 2 erweitert die Nr. 2.1 des bisherigen Katalogs, die neben den Wissenschaftlern nur Ingenieure nennt.

Nr. 3 entspricht der Nr. 2.2 des bisherigen Katalogs.

Nr. 4 ist neu eingefügt.

Nr. 5 ist in Nr. 2.7 des bisherigen Katalogs mitgeregelt. Die Voraussetzung einer Beschäftigung bei einem deutschen Träger entspricht der bisherigen Praxis. Die ausreichenden Deutschkenntnisse sind für diese Beschäftigung unverzichtbar.

Nr. 6 entspricht der Nr. 2.7 des bisherigen Katalogs.

Nr. 7 entspricht der Nr. 2.8 des bisherigen Katalogs.

Nr. 8 entspricht einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten, in den bisherigen Katalog allerdings noch nicht eingefügten Ausnahmeregelung für Kranken- und Altenpflegepersonal. Das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse ist eine berufsspezifische Notwendigkeit.

Nrn. 9 und 10 entsprechen den Nrn. 2.9 und 2.10 des bisherigen Katalogs.

Zu § 6

Absatz 1: Die arbeitserlaubnisfreien Beschäftigungen sind im § 9 AEVO enumerativ aufgeführt. Sie sind entweder arbeitsmarktneutral oder liegen auch im öffentlichen Interesse, so daß es keines Erlaubnisvorbehalts bedarf. Es erscheint deshalb sachgerecht, in diesen Fällen im Wege des Ermessens über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu entscheiden. Dies kann jedoch nicht für die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 des Betriebsverfassungsgesetzes genannten Personen gelten. Bei den in § 5 Abs. 2 Nr. 4 BetrVG genannten Personen geht es um humanitäre Aufenthaltsgewährungen nach den Regelungen über die Aufenthaltsbefugnis, für die § 10 AuslG und damit auch die AAV nicht gelten. Ob ausländischen Familienangehörigen von Deutschen und von im Bundesgebiet ansässigen Ausländern eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, bestimmt sich allein nach den Familiennachzugbestimmungen des Ausländergesetzes und nicht über § 5 Abs. 2 Nr. 5 BetrVG nach der AAV.

Absatz 2: Die Vorschrift faßt die Fälle zusammen, in denen von der Art der Beschäftigung her von vornherein keine dauerhafte Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse angestrebt wird. Die Regelung entspricht im übrigen auch der arbeitserlaubnisrechtlichen in § 19 Abs. 6 AFG, wonach arbeitserlaubnisfreie Beschäftigungen keinen Anspruch auf Erteilung der besonderen Arbeitserlaubnis begründen.

Zu § 7

Absatz 1: Der Anwerbestopp dient dem öffentlichen Interesse. Andererseits ist, soweit die Bundesrepublik Deutsch-

land eine zwischenstaatliche Vereinbarung schließt, grundsätzlich davon auszugehen, daß sie damit eigene Interessen verfolgt. Die Durchführung bilateraler Vereinbarungen, auch soweit sie keiner Ratifikation bedürfen, liegt damit generell im öffentlichen Interesse und limitiert deshalb auch den Anwerbestopp.

Absatz 2: Es ginge zu weit, auch zwischenstaatliche Anwerbevereinbarungen für eine dauerhafte Beschäftigung generell zu privilegieren. Eine solche Vereinbarung soll vielmehr der Umsetzung entweder durch Zustimmungsgesetz oder im Verordnungswege durch Ergänzung des Ausnahmekatalogs bedürfen. Deshalb beschränkt Absatz 2 die generelle Ausnahme für Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf befristete Beschäftigungen.

Zu § 8

Die Regelung entspricht der Nr. 3 des bisherigen Katalogs. Über die Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis soll nach denselben Maßstäben entschieden werden. Deshalb ist für die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme das Benehmen mit dem Landesarbeitsamt vorgesehen.

Zu § 9

Die Regelung entspricht der Nr. 4 des bisherigen Katalogs.

Zu § 10

Die Regelung entspricht der Nr. 7.1 des bisherigen Katalogs mit folgenden Maßgaben:

Privilegiert werden auch volljährige Kinder ehemaliger Deutscher mit ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen. Nicht mehr privilegiert sind die Ehegatten ehemaliger Deutscher und die Familienangehörigen von deutschen Volkszugehörigen. Sie haben die Möglichkeit des Familiennachzuges, sobald der ehemalige Deutsche bzw. der deutsche Volkszugehörige rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat, und unterfallen dann nicht mehr dem Anwerbestopp. Für die Zulassung der deutschen Volkszugehörigen ist an die Stelle des bisherigen D 1-Verfahrens der Aufnahmebescheid nach dem BVFG getreten.

Zu § 11

Absatz 1: Die Aufenthaltsbeschränkungen auf der Grundlage des bisherigen Katalogs für die in § 4 Abs. 2 bis 4 genannten Arbeitnehmer sind nicht immer eingehalten worden. Abweichungen in Einzelfällen waren rechtlich auch zulässig, weil der Ausnahmekatalog kein zwingendes Recht begründete. Absatz 1 ermöglicht, daß den bereits zugelassenen Abweichungen auch nach neuem Ausländerrecht Rechnung getragen werden kann. Für die in § 4 Abs. 1 genannten Personen bedarf es keiner entsprechenden Übergangsregelung. Diese Personen gehörten und gehören nicht zu dem Kreis der ausländischen Arbeitnehmer, für den eine dauerhafte Integration und eine Aufenthaltsverfestigung vorgesehen war und ist.

Absatz 2: Für die Ausländer, denen zunächst nur für eine ihrer Natur nach zeitlich begrenzte Beschäftigung Aufenthalt gewährt wurde, bedarf es keiner Übergangsregelung.

797/90

Ist ihnen mittlerweile abweichend vom bisherigen Ausnahmekatalog die Aufenthaltserlaubnis für eine andere ihrer Natur nach nicht zeitlich begrenzte Beschäftigung verlängert worden, gilt die Aufenthaltserlaubnis nach § 94 Abs. 3 Nr. 4 AuslG als befristete Aufenthaltserlaubnis fort, die ohne die Beschränkungen des Ausnahmekatalogs verlängert werden kann.

Lediglich für die Werkvertragsarbeitnehmer ist eine Übergangsregelung erforderlich. Einige von ihnen sind bereits vor 1982 eingereist und von der zeitlichen Beschränkung des Ausnahmekatalogs von 1984 nicht erfaßt. Gleichwohl besitzen sie in der Regel nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Obwohl sie nicht in das deutsche System der sozialen Sicherheit eingegliedert sind, soll ihnen wegen der überlangen Aufenthaltsdauer die Verfestigungsmöglichkeit eröffnet werden.

Absatz 3: Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es erforderlich, auch für die auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen der DDR entsandten Arbeitnehmer eine Regelung zu treffen. Diese Arbeitnehmer sollen jedoch nicht schlechter gestellt werden als die Werkvertragsarbeitnehmer. Deshalb wird auch ihnen nach Maßgabe des Absatzes 2 die Verfestigungsmöglichkeit eröffnet.

Absatz 4: Soweit in der Vergangenheit eine Arbeitsaufnahme außerhalb des Ausnahmekatalogs zugelassen wurde, soll der aufenthaltsrechtliche Status der Ausländer nicht zu ihren Ungunsten verändert werden. Das gleiche gilt für Ärzte sowie Zahn- und Tierärzte, die nach der neuen Verordnung nicht mehr zur Arbeitsaufnahme zugelassen werden können.

Absatz 5: Da Portugiesen und Spanier ab 1. Januar 1993 uneingeschränkte Freizügigkeit als Arbeitnehmer genießen, unterfallen sie nur noch für die verbleibende Übergangszeit der Verordnung. Deshalb ist die sie betreffende Regelung bei den Übergangsvorschriften eingestellt.

Zu § 12

Die Verordnung soll zeitgleich mit dem neuen Ausländergesetz am 1. Januar 1991 in Kraft treten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Aufenthaltsgenehmigungen zur Ausübung einer
unselbständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitsaufenthalteverord-
nung - AAV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.